

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker und die bürgerliche Völkerrechtsdoktrin

*Prof. Dr. sc. HERBERT KRÖGER,
Institut für Internationale Beziehungen
an der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft der DDR*

In ihrer Warschauer Deklaration vom 15. Mai 1980 stellen die Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages fest, daß der Verlauf der Ereignisse in der Welt die Richtigkeit der von ihnen bereits in ihrer Moskauer Deklaration vom 23. November 1978 getroffenen Einschätzungen bestätigt habe. Sie erinnern in diesem Zusammenhang insbesondere auch an den Hinweis der Moskauer Deklaration auf „die weitere Zunahme der Aktivität der Kräfte des Imperialismus und der Reaktion, auf deren verstärkte Versuche, unabhängige Staaten und Völker ihrer Herrschaft zu unterwerfen“, und sie machen auf die großen Gefahren aufmerksam, die sich aus der deutlich erkennbaren weiteren Intensivierung der „Politik der Stärke, der Konfrontation und des Hegemonismus“ ergeben. „Die imperialistischen Kreise, die diese Politik betreiben, verletzen offen die Unabhängigkeit und Souveränität der Staaten, mischen sich in ihre inneren Angelegenheiten ein, wenden in den internationalen Beziehungen immer häufiger Gewalt an oder drohen mit ihrer Anwendung.“

In der Tat hat die Entwicklung der letzten Zeit in vollem Umfang die Dichtigkeit der Feststellung der Moskauer Deklaration bewiesen, daß Mißachtungen und offene Verletzungen des Selbstbestimmungsrechts der Völker nach wie vor einen wichtigen Platz im Instrumentarium imperialistischen Macht- und Expansionsstrebens einnehmen. Es sei hier nur an die fortdauernde Negierung des Selbstbestimmungsrechts des palästinensischen Volkes besonders durch die USA und Israel, an den hartnäckigen Widerstand imperialistischer Regierungen gegen eine effektive Verwirklichung der Selbstbestimmung der Völker im Süden Afrikas, an ihre Versuche, die antiimperialistische Entwicklung im Iran und die revolutionären Umgestaltungen in Afghanistan zu diffamieren und durch die verschiedensten Formen interventionistischer Aktivitäten zu verhindern, an die vielfältigen subversiven Aktionen der USA gegen progressive Prozesse in Lateinamerika und an die offene Unterstützung der inzwischen gestürzten Pol-Pot-Diktatur in Kampuchea durch die Pekinger Machthaber und imperialistische Kreise erinnert.

Neben diesen teils mit politischen oder ökonomischen Mitteln, teils sogar unter Einsatz militärischer Gewalt — sei es von außen, sei es durch Organisation oder Unterstützung bewaffneter Kräfte der inneren Konterrevolution — vorgenommenen direkten Angriffen auf das Selbstbestimmungsrecht der Völker finden wir auch Versuche einer Entstellung bzw. Umfunktionierung des Selbstbestimmungsrechts, um es auf diese Weise seines gesellschaftlich progressiven Charakters zu entkleiden und im Interesse imperialistischer politischer Ziele zu mißbrauchen. So berufen sich z. B. auch offizielle Stellen der BRD immer wieder auf ein Selbstbestimmungsrecht „des deutschen Volkes“, um aus ihm in Verbindung mit der Fiktion von der „Einheit der deutschen Nation“ eine Begründung und Rechtfertigung für ihre ebenso interventionistische und annexionistische wie illusionäre Konzeption von der „Wiedererlangung der Einheit des deutschen Volkes in freier Selbstbestimmung“ abzuleiten.

Allen diesen unterschiedlichen Formen von Verletzungen oder Manipulationen des Selbstbestimmungsrechts der Völker ist eines gemeinsam: Sie werden immer dann prak-

tiziert, wenn es darum geht, sozial progressive Entwicklungen und sozialistische oder antiimperialistische Bewegungen der Völker zu bekämpfen.

Das Selbstbestimmungsrecht der Völker — ein Grundprinzip des geltenden Völkerrechts

Es bedarf heute keiner näheren Beweisführung mehr, daß jegliche Negierungen oder Verletzungen des Rechts der Völker auf freie Entscheidung über ihren gesellschaftlichen Entwicklungsweg und ihren politischen Status, die dazu dienen sollen, imperialistische Machtpositionen zu wahren und dem Streben der Völker nach nationaler und sozialer Befreiung entgegenzuwirken, in eindeutigem Widerspruch zum geltenden Völkerrecht stehen.

Schon die Charta der Vereinten Nationen brachte — vor allem dank dem Einfluß der Sowjetunion auf ihre Ausarbeitung — deutlich zum Ausdruck, daß das Selbstbestimmungsrecht der Völker zu einem fundamentalen Grundsatz der heutigen Völkerrechtsordnung geworden ist. Deshalb bindet Art 1 Ziff. 2 der UN-Charta die zu einem der grundlegenden Ziele der Vereinten Nationen erklärte Entwicklung „freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Nationen“ an die ausdrückliche Voraussetzung, daß diese Beziehungen „auf der Achtung des Grundsatzes der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker beruhen“. Und eben weil die UN-Charta in der Selbstbestimmung der Völker ein wesentliches Instrument zur Verwirklichung der Gesamtheit der Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen sieht, wie sie in der Präambel und in Art. 1 und 2 formuliert sind, verbindet sie in Art 1 Ziff. 2 und 55 die Gewährleistung der Selbstbestimmung der Völker unmittelbar mit ihren Hauptzielsetzungen: der Friedenssicherung, der Herstellung einer friedlichen, gleichberechtigten internationalen Zusammenarbeit und der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts sowie der Achtung der Menschenrechte.

Diese völkerrechtliche Normierung des Selbstbestimmungsrechts der Völker in der UN-Charta fand ihre präzisierende Interpretation in der auf Initiative der sozialistischen Staaten und unter ihrer aktiven Mitwirkung erarbeiteten Deklaration über die Prinzipien des Völkerrechts, betreffend die freundschaftlichen Beziehungen und die Zusammenarbeit zwischen den Staaten in Übereinstimmung mit der Charta der Vereinten Nationen, vom 24. Oktober 1970⁴, die von der XXV. UN-Vollversammlung einstimmig angenommen wurde und so die gemeinsame Rechtsüberzeugung aller UN-Mitgliedstaaten zum Ausdruck brachte. Aus dieser Prinzipien Deklaration seien vor allem drei Aspekte hervorgehoben:

1. Es wird eindeutig festgestellt, daß das „in der AJN-Charta verankerte“ Prinzip der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker „einen bedeutsamen Beitrag zum modernen Völkerrecht darstellt“ und eines der „Grundprinzipien des Völkerrechts“ ist.

2. Die Deklaration definiert das Selbstbestimmungsrecht als das Recht aller Völker, „völlig frei und ohne Einnischung von außen über ihren politischen Status zu entscheiden und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle